

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1964

Nummer 6

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	23. 1. 1964	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher . . .	23
237	28. 1. 1964	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung . . . . .	24
311	23. 1. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Höxter in Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Steinheim . . . . .	24

20320

### Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung  
über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher

Vom 23. Januar 1964

Auf Grund der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 und der Fußnote 3 zu der Besoldungsgruppe A 8 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1960 [LBesG 60] — GV. NW. S. 357 —) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zweite Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 17. März 1959 (GV. NW. S. 77) in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1962 (GV. NW. S. 607) wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher im Falle des § 2 Nr. 1 zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 6 000,— DM. In diesen Höchstbetrag sind die anfallenden Schreibgebühren nicht mit einzubeziehen. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. des Mehrbetrages. Bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung ist in den ersten 3 Vierteljahren des Rechnungsjahres jeweils ein Höchstbetrag von 1 500,— DM zugrunde zu legen.“

Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Bei der Berechnung des Mehrbetrages ist von einer Einnahme an Gebührenanteilen

von 1 500,— DM für jedes Kalendervierteljahr (3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage), von 500,— DM für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage), und für die überschreitenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten von 16,66 DM für jeden Kalendertag auszugehen.

Wird der Gerichtsvollzieher während des Rechnungsjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Rechnungsjahrs mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn es der Gerichtsvollzieher beantragt. Über den Antrag entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebührenanteile gelten im Falle des § 2 Nr. 1 zu 4/7 und im Falle des § 2 Nr. 2 zu 20 v. H. als Dienstaufwandsentschädigung.“

3. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1964

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Sträter

— GV. NW. 1964 S. 23.

237

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung**

Vom 28. Januar 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 29 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 462) erhält folgende Fassung:

„§ 29

Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen  
im Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau

Zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau sind abweichend von § 2 zuständig:

- a) für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk:  
die Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
- b) für den Aachener Steinkohlenbezirk:  
der Regierungspräsident in Aachen,
- c) für den rheinischen Braunkohlenbezirk:  
der Regierungspräsident in Köln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Pütz

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
Franken

— GV. NW. 1964 S. 24.

311

**Verordnung  
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Höxter  
in Strafsachen aus dem Bezirk  
des Amtsgerichts Steinheim**

Vom 23. Januar 1964

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960

(BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit in

- a) Schöffengerichtssachen,
- b) Schöffengerichtshafstsachen,
- c) Einzelrichterhaftsachen und
- d) Jugendschöffengerichtssachen

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Steinheim wird vom Amtsgericht Paderborn auf das Amtsgericht Höxter übertragen.

Soweit in den vorbezeichneten Strafsachen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1964 bei dem Amtsgericht Paderborn die Anklageschrift eingegangen ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer 79 werden die Spalten II, III und IV jeweils durch das Wort „Steinheim“ ergänzt.
2. Bei der laufenden Nummer 81 wird in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Steinheim“ gestrichen.

§ 3

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 9. Mai 1960 (GV. NW. S. 97) in der Fassung des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NW. S. 288) und des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum-Langendreer in Jugendstrafsachen vom 11. Dezember 1961 (GV. NW. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer 108 wird die Spalte II durch das Wort „Steinheim“ ergänzt.
2. Bei der laufenden Nummer 115 wird in Spalte II das Wort „Steinheim“ gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1964

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Sträßer

— GV. NW. 1964 S. 24.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)